

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 2. November 2020
98. Verordnung: Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19
98. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. November 2020 über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

§ 1

Betretungsverbot von externen Personen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Das Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Personen, die nicht diesen Einrichtungen angehören (externe Personen) untersagt.

(2) Das Betretungsverbot des Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs und zur Unterstützung der Kinderbetreuung notwendig sind. Dazu zählen Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf, Integrative Zusatzbetreuungs-Teams (IZB-Teams) und Sprachförderkräfte,
2. Sozialarbeiter im Rahmen von Kriseninterventionen,
3. Erziehungsberechtigte bzw. erwachsene Begleitpersonen eines Kindes für die Dauer der Eingewöhnung.

§ 2

Auflagen und Bedingungen für Personal und ausgenommene externe Personen

(1) Beim Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist gegenüber anderen erwachsenen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen oder durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

(2) Um einen gruppenübergreifenden Einsatz zu vermeiden hat der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sicherzustellen, dass das für die Kinderbetreuung notwendige Personal in festgelegte Teams eingeteilt und fixen Betreuungsgruppen zugeordnet wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gruppenübergreifende Einsätze stattfinden, um eine Unterschreitung des im Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorgesehenen Personalschlüssels zu vermeiden. Zudem können Personen, die nicht ständig einer Gruppe zugeordnet sind, aber laut Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zum Personal zählen (sog. Springer), wochenweise einer Gruppe zugeordnet werden.

(4) Personen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 haben zur Verrichtung ihrer Tätigkeit vom sonstigen Personal getrennte Räumlichkeiten aufzusuchen, sofern dies die räumlichen Gegebenheiten vor Ort und die Art der Tätigkeit zulassen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht

1. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht, und
2. während der Konsumation von Speisen und Getränken.

§ 3

Auflagen und Bedingungen für Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen

(1) Die Übergabe und Übernahme des Kindes hat am Eingang der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen, wobei der Erhalter der Einrichtung hierbei für einen geordneten, den gleichzeitigen Zustrom vermeidenden Ablauf zu sorgen hat. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, hat der Erhalter für einen zeitlich gestaffelten Ablauf zu sorgen.

(2) Die Eingewöhnung ist pro Tag und Betreuungsgruppe nur für ein Kind zulässig.

(3) Das Kind darf in der Eingewöhnungsphase immer nur von derselben Person gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 begleitet werden. Während der Eingewöhnungsphase hat sich diese Person an einem vom Erhalter der Einrichtung zu kennzeichnenden Bereich einzufinden und für die gesamte Dauer des Verbleibens in der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. Wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt § 2 Abs. 5 Z 1.

§ 4

Auflagen und Bedingungen für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Der Erhalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos die Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes Steiermark umzusetzen, welches insbesondere Vorgaben für das Durchlüften, das Reinigen und das Desinfizieren von Räumlichkeiten sowie allgemeine Hygienemaßnahmen für Kinder, Personal, externe Personen und Begleitpersonen beinhalten.

(2) Aktivitäten sind, wo dies pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich erscheint, ins Freie zu verlagern. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang sind jedenfalls im Freien durchzuführen.

(3) Veranstaltungen sind nur innerhalb der geschlossenen Betreuungsgruppe zulässig.

(4) Eine Durchmischung der einzelnen Betreuungsgruppen ist nicht gestattet, sofern es die räumlichen Gegebenheiten vor Ort ermöglichen/erlauben.

§ 5

Ausnahmen

Betretungsverbote sowie Auflagen und Bedingungen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zum Zweck der Durchführung notwendiger behördlicher Kontrollen und behördlicher Aufsicht, sowie Beratung.

§ 6

Glaubhaftmachung

(1) Das Vorliegen des Ausnahmegrundes gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 und § 3 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen und auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020,

glaubhaft zu machen.

(2) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 3. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Bogner-Strauß